



# ERLAUBNIS

## **zur Arbeitnehmerüberlassung** (ersetzt die Erlaubnisurkunde vom 24.11.2010)

Nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der Arbeitnehmerüberlassung (AÜG) vom 7. August 1972 - BGBl. I S. 1393 - wurde der Firma

**FINO Industrie-Service GmbH**  
**Theo-Neubauer-Str. 7**  
**04600 Altenburg**

die seit 24.01.1996 geltende Erlaubnis zur Überlassung von Arbeitnehmern ab dem 24.01.1999 unbefristet erteilt.

Im Auftrag

Wolter



Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist unzulässig. Sie ist zwischen Betrieben des Baugewerbes gestattet, wenn der verleihende Betrieb nachweislich seit mindestens drei Jahren von denselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen oder von deren Allgemeinverbindlichkeit erfasst wird (§ 1 b AÜG). Dieser Nachweis ist mit Beginn des Verleihs vom Verleiher in geeigneter Weise vorzuhalten.

Diese Erlaubnisurkunde ist Eigentum der Bundesagentur für Arbeit und auf Verlangen zurückzugeben.